



## NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen

dem Kunstraum Engländerbau  
vertreten durch Prof. Dipl.-Ing. Josef Braun, Präsident der Betriebskommission  
(Betriebskommission)

und

Frau Sunhild Wollwage  
Auf Berg 113, FL-9493 Mauren  
(Aussteller)

- 14.3.

betreffend

Durchführung der Ausstellung  
«andando»

### **A. Leistungen der Betriebskommission**

1) Die Betriebskommission „Kunstraum Engländerbau“ stellt den Ausstellungsraum im 2. Obergeschoss des Engländerbaus, Vaduz, zur Durchführung der oben genannten Ausstellung kostenlos zur Verfügung. Die Bewilligung zur Durchführung erfolgt insbesondere aufgrund des Ausstellungskonzeptes (Anhang 1) und des Ausstellungsbudgets (Anhang 2)

2) Die Ausstellung wird zudem mit einem im Ausstellungsbudget festgelegten finanziellen Beitrag unterstützt.

3) Die Geschäftsführung des Kunstraums Engländerbau hilft dem Aussteller bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung der Ausstellung.

Der Leistungsumfang der Geschäftsführung ist in Art. 8 des Nutzungsreglements festgehalten und erfolgt für den Aussteller kostenlos.

4) Die Geschäftsführung ist für die Gewährung und Einhaltung der gemäss Nutzungsreglement festgelegten Öffnungszeiten verantwortlich. Sie stellt nach Absprache mit dem Aussteller das Aufsichtspersonal und ist für dasselbe verantwortlich. Die Entlohnung erfolgt durch die Geschäftsführung.

5) Von der Betriebskommission bzw. der Geschäftsführung werden keine weiteren Leistungen erbracht. Alle weiteren notwendigen Vorkehrungen, Aufwendungen und Leistungen sind vom Aussteller zu erbringen.

### **B. Leistungen des Ausstellers**

6) Der Aussteller verpflichtet sich, in der Zeit vom 3. Juni 2003 bis 27. Juli 2003 im Kunstraum Engländerbau die genannte Ausstellung auf Grundlage des Ausstellungskonzeptes und des Ausstellungsbudgets durchzuführen. Der Aufbau muss spätestens am 1. Juni 2003 und der Abbau am 30. Juli 2003 abgeschlossen sein.

7) Der Aussteller ist damit einverstanden, dass die gemäss Budget entstandenen Kosten nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege durch den Geschäftsführer zur Zahlung angewiesen werden. Es erfolgt keine pauschale Auszahlung.

8) Die Betriebskommission übernimmt insbesondere keine Haftung für das Ausstellungsgut oder andere Gegenstände des Ausstellers. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache des Ausstellers. Weitere Bestimmungen zu den Versicherungsfragen sind im Nutzungsreglement für den Kunstraum Engländerbau (Anhang 3) festgehalten.

9) Das Nutzungsreglement für den Kunstraum Engländerbau bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das Nutzungsreglement zur Kenntnis genommen hat und sich bereit erklärt, dessen Bestimmungen einzuhalten.

### C. Schlussbestimmungen

10) Für beide Vereinbarungsteile bleibt die ausserordentliche, vorzeitige Aufkündigung dieser Vereinbarung aus objektiv wichtigen Gründen vorbehalten.

11) Gerichtsstand im Zusammenhang mit allen rechtlichen Fragen betreffend Kunstraum Engländerbau ist Vaduz.

Vaduz, den 12. Mai 2003

  
BETRIEBSKOMMISSION  
„KUNSTRAUM ENGLÄNDERBAU“

  
SUNHILD WOLLWAGE  
MAUREN